

Bericht	Geschäftsbereich	Umwelt und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 100.1
	Bearbeiter/in	Cordula Brendel
	Telefon (0202)	563 5478
	Fax (0202)	563 8050
	E-Mail	cordula.brendel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.09.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0572/07/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.10.2007	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Errichtung von Solarstromanlagen auf Altdeponien		

Grund der Vorlage

Ergebnis des Prüfauftrages der Verwaltung zum Antrag der SPD VO/0572/07 zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt am 07.08.2007

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Harald Bayer

Begründung

Bewertung aus Sicht der Bauleit- und der Landschaftsplanung:

Die ehem. Deponie liegt im Landschaftsschutzgebiet und im baulichen Außenbereich. Da es sich bei Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage gemäß § 35 BauGB nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelt, müsste zunächst ein Bebauungsplan mit der Festsetzung Sondergebiet (SO) nach § 11(2) BauNVO als Genehmigungsgrundlage aufgestellt werden. Im Rahmen des Verfahrens sind ggf. auch der FNP und bei großflächigen Anlagen auch der Regionalplan anzupassen.

Die Altdeponien im Wuppertaler Stadtgebiet stehen sämtlich unter Landschaftsschutz, z. T. unter Naturschutz.

Am Beispiel der Altdeponie Lüntenbeck sind aus dem Landschaftsrecht folgende Gesichtspunkte bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen zu bedenken:

- Das Verfahren zur Sanierung der Deponie Lüntenbeck liegt in Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53
- Dort müsste der Genehmigungsbescheid geändert werden. Ziel der Rekultivierung ist die Herstellung trockener Standorte.
- Für die notwendigerweise zu verlegenden Leitungen (Kabel, Rohre, etc.) ggf. sonstiger Erschließung zu Wartungszwecken ist die Eingriffsregelung anzuwenden (mit den Folgen von Ausgleich oder Ersatz).

Für selbständige PV-Anlagen muss ein Bebauungsplan mit der Festsetzung Sondergebiet (SO) nach § 11(2) BauNVO zur Schaffung einer Genehmigungsgrundlage aufgestellt werden. Im Rahmen des Verfahrens sind ggf. auch der FNP und bei großflächigen Anlagen auch der Regionalplan anzupassen.

Stand und Perspektiven der Solarenergienutzung zur Stromerzeugung in Wuppertal:

Die durchschnittliche jährliche Sonneneinstrahlung im Wuppertal beträgt 960 kWh/m² und liegt damit etwas unter dem NRW-Durchschnitt von 1000 kWh/m². Südexponierte geneigte Flächen bieten in der Regel für Investoren ausreichende Energieerträge.

In Wuppertal speisen zur Zeit (Stand August 2007) 344 Photovoltaikanlagen (PV) mit einer Gesamtleistung von 1.439 kW ins Stromnetz ein. Die Leistung und damit der Flächenbedarf der neu installierten Anlagen nimmt stetig zu. Das GMW hat im Jahr 2007 geeignete Dachflächen ausgeschrieben. Nutzbare Dachflächen stehen noch ausreichend zur Verfügung. Die Wuppertaler Stadtwerke beabsichtigen ebenfalls, Dachflächen für Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Weitere Besitzer größerer Wohnungsbestände wurden kontaktiert mit dem Ziel, Investoren Dachflächen in größerem Umfang in Form einer Dachbörse anzubieten.

Gespräche mit Solaranlagenanbietern im Rahmen der Wuppertaler Klimawochen ergaben, dass derzeit noch ausreichend Dachflächen zur Verfügung stehen.

Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz:

Der eingespeiste Strom von PV-Anlagen an Gebäuden und an Lärmschutzwänden wird derzeit nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz je nach Größe der Anlage zwischen 46,30 und 49,21 Cent/kWh vergütet. Für fassadenintegrierte Anlagen wird zusätzlich ein Bonus von 5 Cent/kWh vergütet. Der Strom von PV-Anlagen auf Freiflächen wird mit 37,96 Cent/kWh vergütet.

Installationsvarianten:

Der kostengünstigste Fall ist eine für die geplante Leistungsgröße der PV-Anlage ausreichend Fläche bietendes, unterbrechungsfreies, nach Süden exponiertes, 20 – 45° geneigtes Dach. Auf Flachdächern sind Aufständereien mit entsprechenden Befestigungen und Abdichtungen erforderlich. Freiflächenanlagen bedürfen ebenfalls der Aufständierung und sturmsicheren Befestigung. Hinzu kommen die Kosten für Diebstahlsicherung (Umzäunung) und in der Regel höhere Kosten für die Leitungsverlegung zur nächsten Stromspeisungsmöglichkeit als bei Dachanlagen. Der Installationsaufwand von Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden hängt stark von der Zugänglichkeit ab. Leider steigt mit der Zugänglichkeit auch die Diebstahlgefahr.

Zusammenfassend wird empfohlen, das Dachflächen- und Fassadenpotential vorrangig zu nutzen. In zweiter Linie sollten auch Lärmschutzwände untersucht und in dritter Linie Freiflächen.

